

# Landgericht München I

Az.: 4 HK O 7992/25



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände , Verbraucher-  
zentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch die Vorständin , Rudi-Dutsch-  
ke-Straße 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin  
SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer  
; , Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Rich-  
terin am Landgericht , den Handelsrichter und den Handelsrichter auf-  
grund der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2026 am 09.03.2026 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für die Beklagte hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe

von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung des Versendens von Schreiben an ihre Kunden, in denen sie ihnen mitteilt, dass sie ihnen leider noch kein intelligentes Messsystem anbieten kann.

Der Kläger ist beim Bundesamt für Justiz in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehört es, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen.

Diesen Satzungszweck verfolgt der Kläger u.a., indem er Verstöße gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) durch geeignete Maßnahmen kollektiven Rechtsschutzes unterbindet, erforderlichenfalls auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen.

Die Beklagte ist grundzuständiger Messtellenbetreiber u.a. in Moosburg. Als solcher ist sie nach § 3 I MsbG verpflichtet, den Messstellenbetrieb für Strom- und Gaszähler in einem bestimmten Gebiet sicherzustellen. Zu seinen Aufgaben gehörten Einbau, Betrieb, Wartung und Austausch der Zähler, die Ablesung der Verbrauchsdaten sowie die Bereitstellung der Verbrauchsdaten an Netzbetreiber und Energieversorger.

Der Kunde bat mit Schreiben vom 13. Februar 2025 bei der Beklagten um den Einbau eines intelligenten Messsystems. Wegen dieses Schreibens und der damit verbundenen Ablehnung lag dem Kläger eine Beschwerde von vor.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 (Anlage K1) reagierte die Beklagte auf die Anfrage des Kunden und teilte ihm mit, dass sie derzeit den Einbau eines intelligenten Messsystems nicht anbieten könnte. Im übrigen heißt es in dem Schreiben:

*„Wir arbeiten noch mit Hochdruck daran, die gesetzlich erforderlichen und umfangreichen Anpassungen an unseren IT-Systemen und Prozessen umzusetzen, um Ihnen das passende Messkonzept bzw. die Messung mit intelligentem Messsystem in entsprechender Prozessqualität bereitstellen zu können.*

*Gerne informieren wie Sie zeitnah über die Fortschritte bei der Umsetzung, sowie über neue Produkte im Bereich der intelligenten Messsysteme (Smart Meter) und Zusatzleistungen.“*

Intelligente Messsysteme sind Messsysteme, die aus einem digitalen Stromzähler (moderne Messeinrichtung) und einer Kommunikationseinheit zusammengesetzt sind. Um intelligente Messsysteme anbieten zu können und die an diese Systeme gestellte Anforderungen zu erfüllen, benötigt ein Messstellenbetreiber insbesondere

- ein BSI-konformes Smart-Meter-Gateway-Administrationssystem,
- sichere Backend-Systeme für Empfangs und Verarbeitung der Messdaten,
- eine geeignete Kommunikationsinfrastruktur (z.B. Mobilfunk, DSL, VPN)
- ein Geräte- und Installationsmanagement für Smart-Meter-Hardware
- ein IT-Sicherheitsmanagement nach ISO 27001 / SI-Grundschutz und
- Marktkommunikationsschnittstellen für den Datenaustausch mit Marktpartnern

Der Kläger beantragt

I. Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die über eine Wärmepumpe und/oder Wallbox verfügen sowie einen Jahresstromverbrauch von über

6.000 kWh haben,

die Verweigerung der Bereitstellung von Zusatzleistungen zur Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nicht nachvollziehbar zu begründen, wenn dies geschieht wie in Anlage K1.

II. Die Beklagte ferner zu verurteilen, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage war in vollem Umfang mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO abzuweisen, da die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Schreiben gem. Anlage K 1 nicht gegen Vorschriften des UWG verstoßen hat. Im Einzelnen gilt Folgendes:

I. Es liegt kein Verstoß gegen § 34 II S. 2 MsbG a.F. vor.

Aus § 34 II S. 2 MsbG a.F. folgt, dass ab dem 01.10.2025 ein Anspruch von Letztverbrauchern auf vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung besteht.

Gleichwohl besteht dieser Anspruch gemäß § 34 II 3 MsbG a.F. dann nicht, wenn die Bereitstellung des intelligenten Messsystems – wie hier – aus technischen Gründen nicht möglich ist. Insoweit ist die Beklagte auch dem Begründungserfordernis aus § 34 II 4 MsbG a.F. nachgekommen, indem sie dem Kunden mit Schreiben vom 24.02.2025 mitteilte, dass es für die Bereitstellung eines intelligenten Messsystems umfangreicher Anpassungen an seinen IT-Systemen und Prozessen bedarf, um das passende Messkonzept bereitstellen zu können.

Entgegen der klägerischen Auffassung erlaubt § 34 II 4 MsbG a.F. standardisierte Antwortschreiben und verlangt gerade keine individualisierte Einzelfallerläuterung. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass es sich bei den Verhinderungsgründen primär um unternehmensbezogene und gerade nicht um kundenbezogene Gründe handelt.

Der Messstellenbetreiber ist zudem nicht verpflichtet, sich zur gesetzlichen Ausstattungsverpflichtung zu äußern oder einen konkreten Zeitplan zur Umsetzung der Bereitstellungspflicht mitzuteilen. Wollte der Gesetzgeber derartige Informationspflichten anordnen, hätte er diese ausdrücklich in § 34 II 4 MsbG a.F. oder in § 45 MsbG a.F. geregelt.

Rechtsfehlerhaft ist ebenfalls die Auffassung des Klägers, die Beklagte könne eine vorzeitige Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem allenfalls nach § 34 II 4 MsbG zurückstellen, weil eine technische Möglichkeit gar nicht bestehe. § 34 II 3 MsbG sieht eine technische Unmöglichkeit jedoch gerade vor. Auch in tatsächlicher Hinsicht ist diese Behauptung fehlerhaft, da es sich bei einem intelligenten Messsystem um eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung oder Messeinrichtung zur registrierenden Leistungsmessung zur Erfassung elektrischer Energie (§ 2 S. 1 Nr. 7 MsbG) handelt. An die Bereitstellung eines intelligenten Messsystems sind somit erhebliche technische Anforderungen zu stellen, weshalb eine technische Unmöglichkeit durchaus denkbar ist.

II. Aus denselben rechtlichen Gründen liegt auch kein Verstoß gegen § 34 II 5 MsbG n.F. vor.

Der neu eingefügte § 34 II 6 MsbG n.F. begründet im Fall der vorübergehenden Zurückstellung nach Satz 4 eine Verpflichtung des Netzbetreibers, einen konkreten Zeitplan für die Bearbeitung des Antrags mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den hier einschlägigen Fall der Verweigerung nach Satz 3.

Aus der gesetzgeberischen Entscheidung, Satz 6 ausdrücklich an Satz 4 anzuknüpfen, ist im Wege

des Umkehrschlusses zu folgern, dass der Gesetzgeber für den Fall des Satzes 3 MsbG n.F. gerade keine Pflicht zur Mitteilung eines Zeitplans statuieren wollte.

III. Zudem liegt kein Verstoß gegen §§ 3, 3a UWG vor, weil § 34 II 4 MsbG a.F. keine Marktverhaltensregelung darstellt, deren Verletzung den Tatbestand des Rechtsbruchs erfüllen könnte.

Nach § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die zumindest auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Marktverhalten ist dabei jede unternehmerische Tätigkeit, die objektiv der Förderung des Absatzes oder Bezugs von Waren oder Dienstleistungen dient und auf andere Marktteilnehmer einwirkt. Erfasst sind mithin nur solche Normen, denen zumindest eine sekundäre wettbewerbsbezogene Schutzfunktion zukommt und die darauf gerichtet sind, die wettbewerblichen Belange von Anbietern oder Nachfragern zu schützen.

Daran fehlt es bei § 34 II 4 MsbG a.F. Die Ablehnung des Einbaus intelligenter Messsysteme stellt kein Marktverhalten dar, da sie nicht der Förderung des Absatzes oder des Bezugs dient. Vielmehr hindert die Ablehnung des Einbaus eines intelligenten Messsystems gerade die Absatzmöglichkeit des Messstellenbetreibers (vgl. § 34 II MsbG a.F.).

Im Übrigen spricht gegen eine Absatzförderung, dass der Kunde einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber beauftragen kann, der ihn mit einem intelligenten Messsystem ausstattet und dieses betreibt.

Erst recht stellt die Begründung einer Ablehnung kein relevantes Marktverhalten dar, da sie weder das Angebot noch die Nachfrage von Waren oder Dienstleistungen betrifft. Selbst wenn ein Verstoß gegen die Begründungspflicht aus § 34 II 4 MsbG a.F. vorläge – was hier nicht der Fall ist –, ist nicht ersichtlich, inwiefern dies die geschäftliche Entscheidung des Anfragenden beeinflussen könnte.

IV. Da der mit der Abmahnung geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht bestand, hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Abmahnkosten aus § 13 III UWG.

V. Die Klage war daher in vollem Umfang mit der Kostenfolge des § 91 Abs. 1 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

gez.

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Verkündet am 09.03.2026

gez.  
, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 09.03.2026

, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: , Landgericht München I  
am: 09.03.2026 13:16